

§ 33 MMHm-AV Kommissionelle Prüfung

MMHm-AV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Kommissionelle Prüfung zum medizinischen Masseur

1. (1) Nach Abschluss der Gesamtausbildung zum medizinischen Masseur ist eine kommissionelle Prüfung abzulegen.
2. (2) Die kommissionelle Prüfung umfasst folgende Bereiche:
 1. Anatomie und Physiologie,
 2. Pathologie,
 3. Thermotherapie, Ultraschalltherapie und Packungsanwendung,
 4. Massagetechniken zu Heilzwecken.
3. (3) Bei der kommissionellen Prüfung ist zur Beurteilung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten der medizinischen Masseure in Ausbildung ihr Wissen auch an mindestens drei praktischen Fällen umfassend und integrierend zu überprüfen.

In Kraft seit 23.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at